

## Antrag

der Abgeordneten Nowohradsky und Sivec

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamten-  
dienstordnung 1976, LT-336/G-2/3

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geän-  
dert:

1. In der Z.1 wird im Text des § 1 Abs.2 jeweils das Zitat „BGBI.Nr.297/1995“ durch das  
Zitat „BGBI.Nr.392/1996“ ersetzt.

2. In der Z.3 entfällt im Text des § 2 Abs.3 der letzte Satz.

3. In der Z.3 wird im Text des § 2 Abs.4 der Ausdruck „Funktionsgruppen III bis XII“  
durch folgenden Ausdruck ersetzt:

„Funktionsgruppen II bis XII“.

4. In der Z.11 wird im § 6 Abs.1 lit.c Z.1 die Aufzählung „73, 74, 76, 78 - 80, 82, 84, 85  
und 86“ durch folgende Aufzählung ersetzt:

„73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86“

und wird im § 6 Abs.1 lit.d Z.1 die Aufzählung „73, 74, 76, 78 - 80, 82, 84 - 86“ durch  
folgende Aufzählung ersetzt:

„73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84 bis 86“

und wird im § 6 Abs.1 lit.g der Klammerausdruck „(Hilfdienst)“ durch folgenden Klamm-  
merausdruck ersetzt:

„(Hilfsdienst)“.

5. Z.22 lautet:

„22. Im § 29 Abs.5 erster Satz wird die Wortfolge 'Maßnahme gemäß den Abs.1 oder 2, gemäß § 7 oder § 9' durch die Wortfolge 'Versetzung (Abs.2 lit.a) oder eine Überstellung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe (§ 7)' sowie das Zitat '§ 46 Abs.7' durch das Zitat '§ 20 Abs. 1 und 2 GBGO' ersetzt.“

6. Z. 24 lautet:

„Im § 39 lit.b entfallen die Worte 'die Führung des Amtstitels und auf das Recht zum'.“

7. In der Z.25 wird im § 40 folgende Überschrift eingefügt:

„Funktionsbezeichnung“

8. Z. 26 lautet:

„Im § 42 Abs.4 wird die Wortfolge 'Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V' durch folgende Wortfolge ersetzt: 'Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI'.“

9. Z.28 lautet:

„Im § 46 Abs.5 wird die Wortfolge 'Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9'.“

10. Z.31 lautet:

„Im § 48 Abs.2 und Abs.3 wird jeweils die Wortfolge 'Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Verwendungsgruppe S1, Gehaltsstufe 12'.“

11. Z.32 lautet:

„32. Im § 48a Abs.2 wird die Wortfolge 'Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9'.“

12. Z. 33 lautet:

„Im § 59 Abs.2 lit.b entfällt das Wort 'Verwaltungsdienstzulage,' und wird das Zitat 'gemäß § 4 Abs.4 lit.a, GBGO' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'infolge einer Überstellung gemäß § 7'.“

13. Z.35 lautet:

„Im § 59 Abs.4 wird die Wortfolge 'Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI'.“

14. Z.36 lautet:

„Im § 71c Abs.2 lautet der erste Satz:

'Die Höhe des im Abs.1 angeführten Betrages von S 16.000,- ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert.'“

15. Z.37 lautet:

„Im § 84 Abs.1 wird die Wortfolge 'Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI'.“

16. Z.40 lautet:

„Im § 87 Abs.3 wird die Wortfolge 'Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI'.“

17. In den Z.43, 46, 47, 48 und 49 wird in der Änderungsanordnung jeweils vor dem Wort „Zahl“ das Wort „römische“ eingefügt.

18. In der Z.44 wird das Zitat „BGBl.Nr.257/1993“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl.Nr.434/1995“

und wird die Wortfolge „in den Anspruch“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„in Anspruch“.

19. Z.45 lautet:

„Im § 95 Abs.10 zweiter Satz wird die Wortfolge 'Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2' durch folgende Wortfolge ersetzt:

'Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9'.“

20. In der Z.58 lautet in der Anlage 1a der Dienstzweig Nr.1 - 17:

**„Nummer der Dienstzweige 1-17**

**Verwendungsgruppen: I bis VI**

---

Aufnahmebedingungen und  
Erfordernisse

---

A: Nachweis der für den jeweiligen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.“

21. In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.44 die Funktionsbezeichnung „Stadtamtdirektor“ durch folgende Funktionsbezeichnung ersetzt:

„Stadtamtsdirektor“.

22 In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.56 die Funktionsbezeichnung „Stadtsamtdirektor“ durch folgende Funktionsbezeichnung ersetzt:

„Stadtamtsdirektor“.

23. In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.61 das Zitat „§ 61 Abs.1“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„§ 6 Abs.1“.

24. In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.65 in den Aufnahmebedingungen das Wort „Krankenpflegedienstes“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Krankenpflegefachdienstes“.

25. In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.72 in den Aufnahmebedingungen das Wort „maßgebend“ durch folgendes Wort ersetzt:

„maßgebend“.

26. In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.84 in den Erfordernissen der Dienstprüfung das Wort „Staatsevidenzführer“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Staatsbürgerschaftsevidenzführer“.

27. In der Z.58 wird in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.88 in der Anmerkung das Wort „entsprechenden“ durch folgendes Wort ersetzt:

„entsprechende“.

28. In der Z.58 entfällt in der Anlage 1a im Dienstzweig Nr.107 in der Z.3 der Aufnahmebedingungen und Erfordernisse die Wortfolge „und des Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.9270,“.

29. Nach der Z.58 wird folgende Z.59 eingefügt:

„59. In der Anlage B wird folgender Punkt 17 angefügt:

‘17. Übergangsbestimmungen zu GBDO-Novelle, LGBl.2400-29

Für Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1998 in den Ruhestand versetzt worden sind bzw. in den Ruhestand getreten sind, für deren Hinterbliebene und für Hinterbliebene eines vor dem 1. Jänner 1998 im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten sind bezüglich der Veränderung gemäß § 87 Abs.2 die Be-

stimmungen des § 58 Abs.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGBl. 2200, sinngemäß anzuwenden.“

30. Artikel II lautet:

„Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“